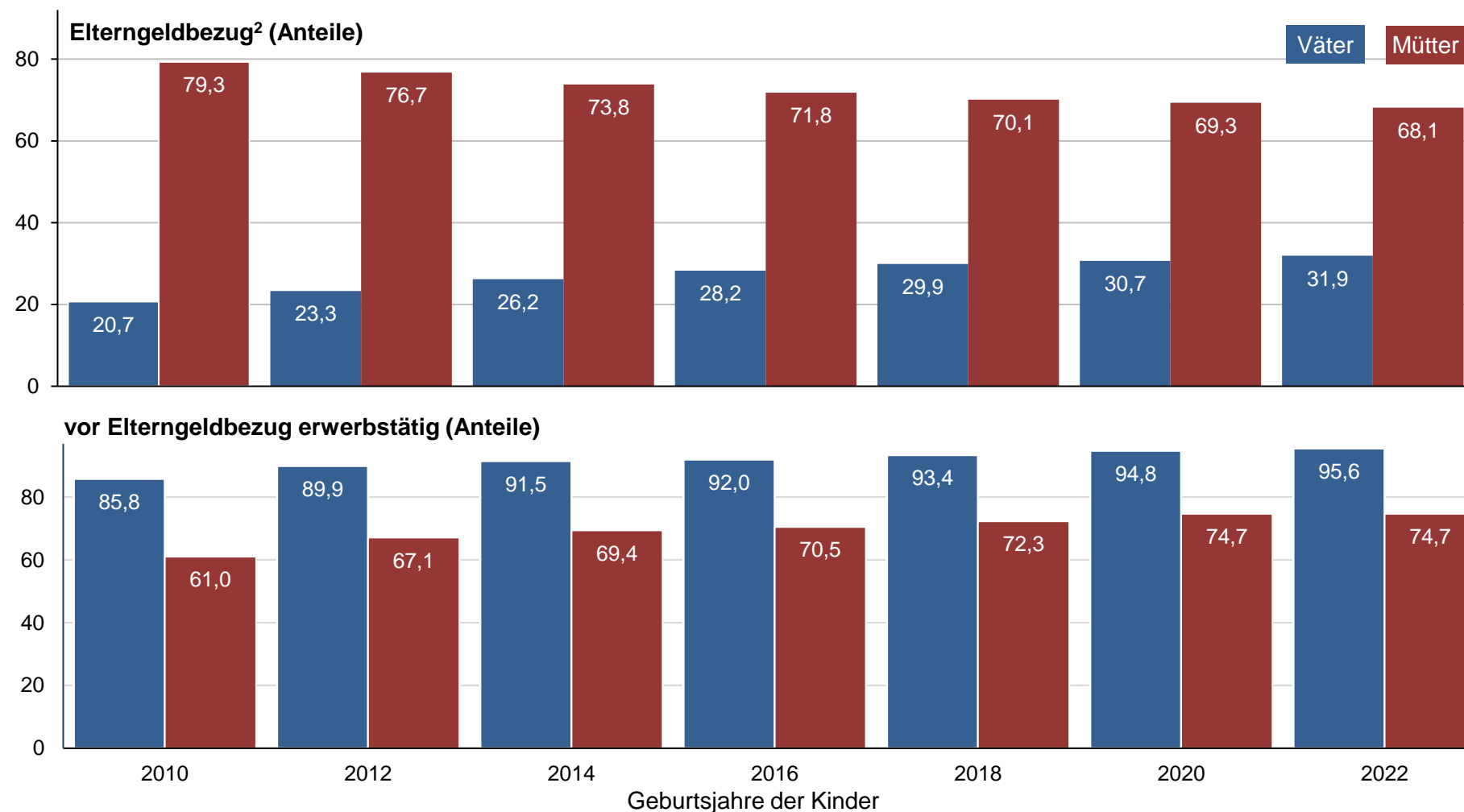


■ **Elterngeldbezug und vorherige Erwerbstätigkeit nach Geschlecht 2010 bis 2022¹**
 In % insgesamt und in % der Elterngeld beziehenden Mütter und Väter



¹ Geburtsjahre der Kinder ² Beendete Leistungsbezüge

Quelle: Statistisches Bundesamt (zuletzt 2026): GENESIS Online, Statistik zum Elterngeld

Elterngeldbezug und vorherige Erwerbstätigkeit nach Geschlecht für Kinder der Geburtsjahre 2010-2022

Nach wie vor sind es überwiegend Mütter, die Elterngeld beziehen – sei es als Lohnersatzleistung oder als Basisgeld. Rund zwei Drittel (68,1 %) des Elterngelds für Kinder, die im Jahr 2022 zur Welt gekommen sind, wird von Müttern in Anspruch genommen. Allerdings schließen die Väter langsam und stetig auf: Fast ein Drittel (31,9 %) aller Elterngeldbeziehenden sind Väter, was über die letzten 13 Jahre (2009-2022) einen neuen Höchststand darstellt.

Insgesamt nimmt die Erwerbstätigkeit vor dem Bezug von Elterngeld im Zeitverlauf zu: Drei Viertel (74,7 %) aller Mütter, die Elterngeld bezogen, waren vor ihrem im Jahr 2022 geborenen Kind erwerbstätig und damit knapp 14 Prozentpunkte mehr als im Jahr 2010. Väter waren zu rund 96 % vor dem Bezug von Elterngeld erwerbstätig, was ebenso eine Steigerung darstellt, allerdings nur um knapp 10 Prozentpunkte. Dass die Erwerbstätigkeit vor dem Bezug von Elterngeld immer selbstverständlicher wird, ist auch deshalb plausibel, weil das Elterngeld als Lohnersatzleistung gezahlt wird. Liegt 12 Monate vor Geburt des Kindes keine Erwerbstätigkeit vor, wird nur der Mindestbetrag von 300 Euro Basiselterngeld gezahlt.

Wirft man einen genaueren Blick auf das Erwerbsverhalten von Eltern, fallen deutliche Unterschiede zwischen Müttern und Vätern auf: Väter beziehen eine wesentlich kürzere Zeit Elterngeld (vgl. [Abbildung VII.22b](#)) und erhalten – weil das Elterngeld als Lohnersatzleistung einen Bezug zum vorigen Einkommen hat – deutlich höhere Geldbeträge (vgl. [Abbildung VII.44](#)). Es zeigt sich auch ein starker Einfluss von Kindern auf das Erwerbsmuster von Frauen, nicht so sehr dagegen auf das Erwerbsmuster von Männern (vgl. [Abbildung IV.24](#) und [Abbildung IV.23](#)): Die Erwerbstätigenquote junger Frauen ohne Kind im Alter von 20 bis 25 Jahre war im Jahr 2023 mehr als 2,5 mal so hoch wie die Erwerbstätigenquote gleichaltriger Frauen mit Kind(ern) (mit: 24,8 %, ohne: 69,9 %). Bei jungen Männern dagegen haben Kinder sogar einen gegenteiligen Effekt: Die Erwerbstätigenquote junger Männer im Alter von 20 bis 25 Jahre mit Kind(ern) war im Jahr 2023 sogar höher als die Erwerbstätigenquoten gleichaltriger Männer ohne Kind(er) (mit: 76,3 %, ohne: 72,1 %). Diese Unterschiede nehmen dann mit zunehmenden Alter der Eltern (und der Kinder) zwar ab, aber es bleibt das Muster, dass Frauen mit Kind(ern) seltener erwerbstätig sind als Männer mit Kind(ern) und häufiger in Teilzeit arbeiten (vgl. [Abbildung IV.20_21](#)).

Hintergrund

Das Elterngeld ist ein familienpolitisches Instrument, das im Jahr 2007 als Lohnersatzleistung eingeführt wurde. Daher variiert seine Höhe mit dem Gehalt vor der Geburt eines Kindes. Als Mindestbetrag gilt seit dem Jahr 2007 ein monatlicher Betrag von 300 €, d.h. trotz gestiegener Verbraucherpreise ist der Mindestbetrag (und ebenso der Höchstbetrag in Höhe von 1.800 Euro) nicht dynamisiert worden.

Mehrfache Änderungen dagegen gab es, um die Anreize für eine möglichst partnerschaftliche Aufteilung der Sorgearbeit und die zügige Aufnahme einer Erwerbsarbeit nach der Geburt auszuweiten:

- Für Geburten ab dem 1. April 2024 ist ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld beider Elternteile nur noch für maximal einen Monat und nur innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich.

- Im Jahr 2021 wurde die Möglichkeit des parallelen Bezugs von Elterngeld und Teilzeitarbeit durch die Ausweitung des Arbeitszeitkorridors und von flexibleren Nutzungsmöglichkeiten des Partnerschaftsbonus erweitert.
- Im Jahr 2015 wurde das Basiselterngeld um das Elterngeld Plus, ergänzt, wodurch die Zeit der Inanspruchnahme von Elterngeld von 12 auf 24 Monate bei maximal hälftigem Elterngeldbezug ermöglicht wurde. Ebenso wurde der Partnerschaftsbonus eingeführt, der zusätzliche ElterngeldPlus-Monate ermöglicht bei gleichzeitiger Teilzeitarbeit beider Elternteile. Die maximale Bezugsdauer des Elterngelds beträgt damit nun 32 Monate. Eltern können insofern zwischen drei Varianten wählen – nämlich Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus – oder diese miteinander kombinieren.

Die Optionen umfassen im Detail:

Basiselterngeld:

In der Basisvariante sieht das Elterngeld einen Lohnersatz von 65 bis zu 67 Prozent des in den letzten zwölf Monaten durch Erwerbstätigkeit durchschnittlich erzielten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von maximal 1.800 Euro vor. Ist das Nettoeinkommen geringer als 1.000 € im Monat, erhalten Eltern ein erhöhtes Elterngeld. Für je 20 €, um die das Einkommen die Grenze von 1.000 € unterschreitet, erhöht sich die Einkommensersatzrate um jeweils einen Prozentpunkt bis maximal auf 100 %.

Zwei zusätzliche Partnermonate erhöhen die mögliche Bezugsdauer des Elterngeldes von 12 auf 14 Monate. Diese verfallen, falls das andere Elternteil nicht ebenfalls Elterngeld beantragt. Die Monate des Elterngeldbezugs können beliebig zwischen Müttern und Vätern aufgeteilt werden, wobei ab dem 1. April 2024 ein gleichzeitiger Bezug beider Elternteile nur noch für maximal einen Monat und innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich ist und eine Berufstätigkeit in Teilzeit bis zu 32 Wochenstunden ausgeübt werden kann. Wer mehr als 32 Stunden in der Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch. Ebenso existiert eine Einkommensgrenze, ab der Eltern keinen Anspruch mehr auf Elterngeld haben, in Höhe von 200.000 Euro zu versteuerndem Einkommen und für Geburten ab dem 1. April 2025 in Höhe von 175.000 Euro zu versteuerndem Einkommen.

Ehe- bzw. Lebenspartner*innen, die das Kind betreuen können Elterngeld erhalten, auch wenn es nicht ihr eigenes Kind ist. Anspruch auf Elterngeld haben ebenfalls Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren. Unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens wird in diesem Fall ein Basiselterngeld von 300 € im Monat gezahlt. Das Elterngeld wird auf Grundsicherungsleistungen wie bspw. das Bürgergeld angerechnet.

Den Maßstab für die Höhe des Elterngeldes lieferte bislang der tatsächliche Einkommensausfall bei Aufgabe oder Reduzierung der Erwerbstätigkeit vor der Geburt. Nahmen beide Elternteile nach der Geburt ihre Erwerbstätigkeit (in Teilzeit) wieder auf, so führte die Anrechnung des Erwerbseinkommens dazu, dass das Elterngeld gekürzt wurde. Diese Berechnungsmodalität hatte zur Folge, dass insbesondere Frauen auf

eine (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit verzichteten, und die Betreuung der Kinder in Vollzeit ausübten. Um die Wiederaufnahme einer Teilzeitbeschäftigung attraktiver zu machen, wurde zum 1.1.2015 das Elterngeld Plus eingeführt.

Elterngeld Plus:

Eine Variante des Elterngelds ist das im Jahr 2015 eingeführte Elterngeld Plus. Dieses kann über einen doppelt so langen Zeitraum wie das Basiselterngeld genutzt werden und liegt zwischen minimal 150 Euro und maximal 900 Euro im Monat. Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten Elterngeld Plus. Gleichzeitig zum Bezug von Elterngeld Plus können die Eltern einer Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 32 Wochenstunden nachgehen, die erst ab einem bestimmten parallelen Einkommen negativ auf die Höhe des Elterngeld Plus wirkt. Einkommenseinbuße im Zuge einer Teilzeiterwerbstätigkeit sollen durch das Elterngeld Plus ausgeglichen werden. Wird während des Bezugs von Elterngeld Plus jedoch keiner Teilzeiterwerbstätigkeit nachgegangen, ist das Elterngeld halb so hoch wie das Basiselterngeld.

Wie beim Elterngeld auch haben ebenfalls Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, einen Anspruch auf Elterngeld Plus. Auch in diesem Fall wird unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens der Mindestbetrag von 150 Euro. Auch das Elterngeld Plus wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Partnerschaftsbonus:

Mit dem Partnerschaftsbonus lässt sich die Bezugsdauer des Elterngeld Plus um weitere vier Monate pro Elternteil verlängern. Die Voraussetzung dafür ist, dass beide Elternteile gleichzeitig teilzeitbeschäftigt sind und im Monatsdurchschnitt 24-32 Wochenstunden arbeiten. Die Höhe des Elterngeldes in einem Partnerschaftsbonus-Monat wird genauso wie die Höhe der Zahlung eines Elterngeld Plus-Monats berechnet. Die Regelung soll Paare dazu ermutigen, familiäre und berufliche Aufgaben egalitär aufzuteilen, so dass Mütter und Väter zu gleichen Teilen sowohl zum Unterhalt als auch zur Betreuungsarbeit des Kindes beitragen. In Kombination mit dem Partnerschaftsbonus kann das Elterngeld Plus daher bis zu maximal 32 Monate bezogen werden.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Statistik zum Elterngeld und werden vom statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt. Die Erhebung über den beendeten Leistungsbezug von Elterngeld wird vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate als Totalerhebung durchgeführt. Mit der statistischen Erhebung der beendeten Leistungsbezüge steht die rückwirkende Betrachtung der Situation des Elterngeldbezugs im Vordergrund. Die hier berichteten beendeten Leistungsbezüge nach Geburtszeiträumen werden regelmäßig nach Ablauf von jeweils neun Quartalen (=27 Monate) nach Ende des betreffenden Geburtszeitraums ausgewertet. Für jedes Kind wird somit der Elterngeldbezug der Mutter und ggf. des Vaters nur einmal erfasst.

Die jeweiligen Anteile von Müttern und Vätern sind nach Geburtsjahren der Kinder ausgewiesen: Die im Jahr 2024 vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen Daten beziehen sich damit auf die abgeschlossenen Elterngeld-Leistungsbezüge für Kinder, die im Jahr 2021 geboren wurden.

Quelle

Statistisches Bundesamt (zuletzt 2026): GENESIS Online, Elterngeldempfänger Eltern- und Kindergeld, Tabellencode [22922-0001](#) und Tabellencode: [22922-0003](#).

Stand der Bearbeitung: 29.05.2026